

No. 4.

Freitag, den 26. Januar

1844.

# Sächsische Postzeitung.

## Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers C. Heinrich.

Dieses Wochenblatt kostet vierteljährlich 12½ Mgr. oder 10 gGr. Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen darauf an. Jeden Monat wird eine Lithographie beigegeben. Einzelne Nummern kosten 1 Mgr. 3 pf. Etwaige Beiträge werden unter der Adresse: „An die Redaction d. S. Postz. in Dresden“ erbeten.

### Politische Weltanschau.

**Großbritannien.** Sir Hudson Lowe, Napoleon's vielberüchtigter Wächter auf der Insel St. Helena, ist an einem kürzlich erlittenen Schlaganfall gestorben. Einige sehr interessante Documente, auch eine von ihm eigenhändig geschriebene Denkschrift über die auf sein Wächteramt bezüglichen Ereignisse, so wie Lord Bathurst's Instructionen über die Behandlung des Kaisers, sollen sich in den Händen eines seiner Freunde befinden, dem er sie zur Veröffentlichung nach seinem Tode anvertraut hat. Es soll dadurch erwiesen werden, daß die strenge, ja grausame Behandlung seines Gefangenen, die man Hrn. Lowe zum Vorwurfe mache, durch die gemessensten Befehle des Ministeriums vorgeschrieben war. Uebrigens hat Hudson Lowe für sein strenges Wächteramt, daß er, mögen seine Freunde dagegen sagen, was sie wollen, jedenfalls recht „con amore“ ausgeübt, bis zu seinem Lebensende viel leiden müssen. Sein berühmter Landsmann, der englische Dichter Thomas Moore, schrieb auf ihn ein günstiges Epigramm, welches sich etwa so übertragen läßt:

„Herr, Eu'r Name klingt verdächtig:  
Lowe zu deutsch heißt niederrächtig.“

In der ersten Woche dieses Jahres kam, wie die Leipz. Zeitung berichtet, vor einem der Londoner Polizeigerichte ein Fall vor, welcher wahrhaft empörend genannt werden muß. Ein Mädchen, Elisabeth Anders, angeblich aus Frankfurt a. M., verklagte ihren Dienstherrn, einen Deutschen, Namens Gerlach, wegen übler Behandlung. Vor Gericht stellte sich heraus, daß der genannte Gerlach drei Mädchen im Dienste hält, die mit Drehorgeln in der Stadt herumgehen, um zu singen. Das Geld, welches sie verdienen, gewöhnlich fünf Schilling (1½ Thlr.) des Tages, müssen sie nach Hause bringen, und die erwähnte Anders hatte dreimal in einem Monate Schläge bekommen, weil

Sechster Jahrg. I. Quartal.

sie weniger nach Hause brachte. Dafür erhalten sie ein Frühstück des Morgens um acht Uhr, wenn sie sich auf den Weg machen müssen, und bei ihrer Rückkehr um neun Uhr des Abends ein Abendessen, bestehend aus Kartoffeln mit Wasser, und in die Tasche für ihr Mittagessen — einen Penny (8 Pfennige). In dem vorliegenden Falle war auch ein Lohn stipuliert worden und zwar in folgender sonderbaren Weise: Gerlach hatte das Mädchen in Deutschland engagirt mittels eines regelmäßigen Vertrags mit ihrer Familie, ihr 54 Kreuzer Lohn die Woche zufühernd; welches Geld aber dem Bruder der Elisabeth Anders nach Deutschland geschickt werden sollte. Mit Recht wird dieser abscheuliche Menschenverkauf in einem englischen Blatte mit dem Namen „Sklaverei“ gebrandmarkt; jene Mädchen werden schlimmer behandelt als die Sklaven; sie müssen von acht Uhr des Morgens bis neun Uhr des Abends bei jeder Witterung, Jahr aus, Jahr ein, einen Karren, worauf die schwere Drehorgel liegt, durch die Stadt ziehen (in London ist es nach einem neuen Gesetze verboten, Hunde zum Ziehen zu gebrauchen), und um das Mitleiden desto mehr zu erregen, giebt ihnen der Dienstherr ein kleines Kind mit, das auf der Orgel im Karren sitzt und friert und zittert; das ist einmal Lastviehdienst und Bettel — und wie es bei solchem Leben und so armlichem Lohn mit der Moral stehen muß, braucht kaum erwähnt zu werden. Geld wird den Unglücklichen nicht in die Hände gegeben, um ihnen ihre Rückkehr unmöglich zu machen, und die mit ihnen in Deutschland abgeschlossenen Contracte geben nach dem Buchstaben des englischen Gesetzes ihren Dienstherren eine unbeschränkte Gewalt über sie in die Hände. Der Magistrat, welcher in dem vorliegenden Falle die Elisabeth Anders nicht als Magd, sondern als Lehrling und ihre Dienstleistung als ein Gewerbe betrachtete, mußte also nach jenem barbarischen Gesetze das Mädchen